

Stand 11/2011

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Oberursel (Taunus)

Bei den Brandmeldeanlagen (BMA), für die aufgrund behördlicher Auflagen bzw. auf Wunsch des Betreibers eine Durchschaltung zur Zentralen Leitstelle des Hochtaunuskreises erfolgen soll, sind im Stadtgebiet Oberursel (Taunus) nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten:

1. Allgemeines

Die Planung der BMA ist auf der Grundlage von DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und DIN VDE 0800 durchzuführen. Aus den Planunterlagen müssen Brandabschnitte, die Meldergruppen bzw. Gruppenaufteilungen und die Anordnung der Melder erkennbar sein. Zur Darstellung sind Schaltzeichen nach DIN 40700 Teil 5 zu verwenden. Nach Abschluss der Planung sind alle Planunterlagen der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.

Bei ausgedehnten und bei mehrgeschossigen Gebäuden sind die BMA mit Einzelmelderanzeige zu installieren. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sind bei automatischen Brandmeldern zur Vermeidung von Falschalarmen Vorkehrungen gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu treffen.

2. Einrichtungen / Kriterien

An das öffentliche Brandmeldernetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen / Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS)
 - Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
 - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - Feuerwehr-Laufkarten
 - Sprechstelle für die Feuerwehr
- Brandmelder / Löschanlagen
 - Nichtautomatische Brandmelder
 - Automatische Brandmelder
 - Löschanlagen
- Zugangsmöglichkeit
 - Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - Freischaltelement (FSE)
 - Objektschlüssel
- Ansteuerungen
 - Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldung und des FSD – Manipulationsalarmes
 - Aufzugsnotsteuerung durch BMA
 - Warnsignal (Hupe oder Durchsage)
 - Blitzleuchte
 - Schranken u.ä.

- Pläne / Kennzeichnung
 - Melderkennzeichnung
 - Feuerwehreinsatzpläne
 - Flucht- und Rettungswegpläne
 - Beschilderung des Weges zur BMZ bzw. zum FIBS nach DIN 4066
- Eingewiesenes Personal des Betreibers
- Abnahmen
 - Abnahme der BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
 - Objektbeschreibung gemäß Vorlage der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus)
 - Wartungsvertrag über die Brandmeldeanlage
 - Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus)

3. Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale; Übertragungseinrichtung

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich.

Mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschaltungstermin ist der Brandschutzdienststelle der Vertrag zwischen dem Betreiber und der Firma Siemens unaufgefordert vorzulegen.

Die Übertragungseinheit (ÜE) ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet Oberursel (Taunus) zu beantragen:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. KG
Rödelheimer Landstraße 5 - 9
60487 Frankfurt am Main

Der Konzessionsnehmer muss zur Aufschaltung die Zustimmung der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) einholen.

4. Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmeldezentrale (BMZ) ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) festzulegen.

Für die Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch zu führen und bei der Anlage aufzubewahren.

Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus der Brandmeldeanlage an die zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises darf nur über die Leitungen des Konzessionärs erfolgen, der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist **nicht** zulässig.

5. Feuerwehreinformations- und Bedienstelle (FIBS)

In der Nähe des Eingangsbereiches ist eine Feuerwehreinformations- und Bedienstelle (FIBS) zu installieren. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) abzustimmen. Das FIBS ist mit der Feuerweherschließung der Stadt Oberursel (Taunus) auszustatten.

Für den notwendigen Schließeinsatz (Halbzylinder) der Feuerweherschließung, wird von der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus), Telefon: 06171 502-112 bzw. E-Mail: brandschutz@oberursel.de, auf Antrag (formlos) eine Bezugsberechtigung erteilt.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel!

5.1 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

In dem FIBS ist ein Feuerwehr-Anzeige-Tableau nach DIN 14 662 zu installieren. Die Klartextanzeige ist mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) abzustimmen.

5.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

In dem FIBS ist ein Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661 zu installieren.

5.3 Feuerwehr-Laufkarten

Melderlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von dem FIBS zum ausgelösten Melder dar.

Die Meldergruppenkarten sind in 2-facher Ausführung in dem FIBS vorzuhalten.

Die Unterbringung der Meldergruppenkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist.

Auf jeder Meldergruppenkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoß und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches darzustellen.

Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein und mit dem FAT übereinstimmen. Die Meldergruppenkarten müssen kaschiert ausgeführt werden.

Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Die Ausführung der Laufkarten muss der DIN 14675 Anhang K entsprechen.

5.4 Sprechstelle für die Feuerwehr

Bei bestimmter Nutzung von Gebäuden (Altenheime, Pflegeheime, Schulen u.ä.) ist in dem FIBS eine Sprechstelle für die Feuerwehr zu installieren.

6. Brandmelder und Löschanlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken-Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht direkt auslösen, sondern müssen auf eine Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden, die den Fernalarm über die Übertragungseinrichtung weiterleitet.

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch die BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach VdS 2095 vorzunehmen.

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit der Brandschutzdienststelle und dem Betreiber abgestimmt werden. Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen, zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

Über die Anordnung der Brandmelder und die Lage der Löschanlagen sowie deren Auslösung ist der Brandschutzdienststelle ein Plan zur Einsichtnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

7. Zugangsmöglichkeiten

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ, zu Technikräumen sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen.

Im Bereich des Zuganges ist ein Feuerwehrschränke (FSD) nach der VdS-Richtlinie 2105 anzubringen, in dem die entsprechenden Objektschlüssel untergebracht werden. Das FSD muss so beschaffen sein, dass der Objektschlüssel automatisch an die Vorderseite gelangt.

Zusätzlich muss das FSD mit einem anerkannten Freischaltelement (FSE) ausgerüstet werden. In Oberursel (Taunus) dürfen nur VdS anerkannte Feuerwehrschränke eingebaut werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes angebracht.

Für den Zugang über Zaunanlagen, Schranken oder Werktoere muss die Feuerwehrdoppelschließung an entsprechenden Stellen zur Verwendung kommen.

Die Bereiche der BMZ sowie der FIBS (Feuerwehrranlaufpunkte) sind ausreichend zu beleuchten. Falls das Gebäude mit Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet ist, sind dort ergänzend Sicherheitsleuchten zu installieren.

Für die notwendigen Schließensätze (KABA Umstellschloss und Halbzylinder) der Feuerweherschließung wird von der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus), Telefon: 06171 502-112 bzw. E-Mail: brandschutz@oberursel.de auf Antrag (formlos) eine Bezugsgenehmigung erteilt.

Eine frühzeitige Abstimmung über Bestellangaben, Montageort, und Haftungsverzichtserklärung muss mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) erfolgen.

8. Ansteuerungen

8.1 Ansteuerungen von Übertragungseinrichtungen für Störmeldungen

Die Brandmeldezentrale (BMZ) und die Feuerwehrranlaufpunkte (FIBS) muss bei Störmeldungen an ein anerkanntes Wach- und Schließunternehmen oder einen Instandhaltungsdienst (z.B. Errichter der Brandmeldeanlage), der ständig besetzt ist, weitergeleitet werden.

Die Übertragung von Störmeldungen mittels eines AWUG (Ansage und Wählgerät) über periodisch überwachte Leitungswege gilt als ausreichend.

Hinweis: Es dürfen nur anerkannte Telefonwählgeräte verwendet werden (siehe VdS 2142)

8.2 Aufzugsnotsteuerungen

Die Aufzugssteuerung ist so vorzunehmen, dass bei Auslösen der Brandmeldeanlage die Aufzugskabine automatisch das Erdgeschoss bzw. in ein rauchfreies (nicht alarmiertes Geschoss) fährt.

8.3 Akustische Warneinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einem akustischem Warnsignal oder einer Lautsprecherdurchsage auszustatten.

Alle akustischen Warneinrichtungen (Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

8.4. Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen **nicht** die Übertragungseinheit zur Feuerwehr auslösen. Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen **nicht** rot sein.

8.5 Blitzleuchte

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist durch eine gelbe Blitzleuchte oder eine gelbe Rundumkennleuchte zu kennzeichnen. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) abzustimmen.

8.6 Schranken u.ä.

Versperren Schranken, Tore u.ä. die Zufahrt für die Feuerwehr zu dem Feuerwehrschlüsseldepot bzw. Feuerwehrzugang so sind sie mit einer Schaltung zur Öffnung, die bei Brandalarm ausgelöst wird, auszustatten.

9. Pläne / Kennzeichnung

Alle Pläne (Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehreinsatzpläne u.ä.) sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) zu fertigen.

Die Ausführung der Pläne ist mindestens **drei** Wochen vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.

9.1 Melder kennzeichnung

Die Brandmelder sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Verdeckte Melder (z.B. in der Zwischendecke) sind mit einer Parallelanzeige zu kennzeichnen.

9.2 Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 i. V. mit dem Musterfeuerwehrplan der Stadt Oberursel (Taunus)

Detaillierte grafische Darstellung der einzelnen Geschosse. Diese Pläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage.

Diese Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellen Stand gehalten werden.

Sie dienen zum Auffinden der baulichen Anlage im Straßennetz der Stadt Oberursel (Taunus), dem Zugang zum Gebäude, den Nachbarstraßen, Hydranten, zur Brandmeldeanlage und der Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS).

Anzahl und Ausführung ist gemäß dem Musterfeuerwehrplan der Stadt Oberursel (Taunus) und im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) zu fertigen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

9.3 Flucht- und Rettungswegpläne

Diese Pläne dienen zum Orientieren und zur Auffindung der Feuerlöscheinrichtungen. Sie sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Stadt Oberursel (Taunus) zu erstellen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

9.4 Kennzeichnung

Der Weg zur Brandmeldezentrale und zur Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS) ist gemäß DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

10. Eingewiesene Personen, Übernahme der Einsatzstelle von der Feuerwehr

Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die eingewiesenen Personen sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall (alarmierte Feuerwehr) ein Rücksetzen der BMA in den Ruhezustand nicht erfolgen darf. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

Der Betreiber des Gebäudes bzw. der Brandmeldeanlage hat sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Alarm eine eingewiesene und schließberechtigte Person am Objekt eintrifft, um die Einsatzstelle von der Feuerwehr zu übernehmen (Gebäudesicherung etc.).

10.1. Einweisung der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist ggf. in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.

11. Abnahmen

11.1 Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Die Brandmeldeanlage ist vor Aufschaltung durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.

Der Prüfbericht muss vor Aufschaltung der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) vorliegen.

Bei fehlendem Prüfbericht erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

11.2 Objektbeschreibung

Mindestens 14 Tage vor Aufschaltung ist der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) eine Objektbeschreibung des Objektes vorzulegen.

Das Formblatt der Objektbeschreibung ist bei der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus), Telefon: 06171 502-112 bzw. E-Mail: brandschutz@oberursel.de zu beziehen.

Bei fehlender Objektbeschreibung erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

11.3 Wartungsvertrag über die Brandmeldeanlage

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833.

Diese Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Dieser Wartungsvertrag ist der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) mindestens 14 Tage vor Aufschaltung vorzulegen.

Bei Eigenwartung ist der Nachweis über hierfür vorhandene Fachkräfte zu erbringen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen.

Bei schweren Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Anlage von der Übertragungseinheit zur Feuerwehr zu trennen.

Bei fehlendem Wartungsvertrag erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

11.4 Abnahme durch die Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus)

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinheit zur Empfangsstelle der zentralen Leitstelle des Hochtaunuskreises erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus).

Bei der Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der Brandmeldeanlage zu hinterlegen:

- Meldergruppenverzeichnis mit Standortkennung
- Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder
- Schlüssel für nichtautomatische Brandmelder
- „Außer Betrieb“ - Schilder für alle nichtautomatische Brandmelder
- Wartungs- und Betriebsbuch

Sind nicht alle o. g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Gebühren

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) sowie alle aufgrund von Mängeln der Brandmeldeanlage erforderlichen Wiederholungsabnahmen werden die Personalkosten in Rechnung gestellt.

12.2 Fehlalarme

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Falschalarme mit Ausnahme des ersten (Ziffer 2.7 nach DIN VDE 0833 T. 2) von Seiten der Stadt Oberursel (Taunus) als „gebührenpflichtiger Einsatz“ (gem. Ziffer 6.3 Satzung der Stadt Oberursel über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren) in Rechnung gestellt werden.

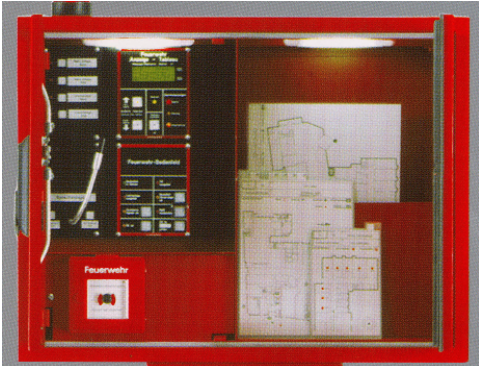
13. Änderungen an einer BMA

Änderungen an der Brandmeldeanlage müssen vorher der Brandschutzdienststelle Oberursel (Taunus) angezeigt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS)



Feuerwehrinteraktions- und Bedienstelle mit Sprechstelle Feuerwehr



Feuerwehrrschlüsseldepot



Feuerwehrrnotschlüsselschalter



Haben Sie noch Fragen zu diesem oder anderen Themen des Brandschutz? So erreichen Sie uns:

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Brand- und Zivilschutz
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Telefon: 06171 502-112
Telefax: 06171 502-175

E-Mail: brandschutz@oberursel.de